

34. Pfändung einer Forderung, deren Abtretung durch Vereinbarung zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner abgeschlossen ist. Werden die durch eine Pfändung erworbenen Rechte an der Forderung dadurch hinfällig, daß der Drittschuldner nach der Pfändung seine Zustimmung zu der Abtretung der Forderung an einen Dritten erklärt, die vorher vertragswidrig erfolgt war?

RPD. § 851.

BGB. §§ 399, 398, 182, 184, 185.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 13. Januar 1911 i. S. E. (Bell.) w. Sch.
(Rl.). Rep. VII. 92/10.

- I. Landgericht II Berlin.
 II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Es steht unbestritten fest, daß durch den Werkvertrag zwischen W. und dem Beklagten, auf dem die für die Klägerin gepfändete Forderung W.'s beruhte, die Abtretung dieser Forderung ausgeschlossen worden war (§ 399 BGB.). Dies stand jedoch der von der Klägerin erwirkten Pfändung und Überweisung zur Einziehung nach § 851 Abs. 2 BPO. nicht entgegen, obwohl sonst der Grundsatz gilt, daß eine nicht übertragbare Forderung auch der Pfändung nicht unterworfen ist (§ 851 Abs. 1 BPO.). Demnach hat die Klägerin das Pfändungspfandrecht und das aus der Überweisung sich ergebende Recht rechtsgültig erworben, wenn sich zur Zeit der Zustellung der Pfändungsbeschlüsse an den Beklagten, oder soweit Vorpfändungserklärungen (§ 845 BPO.) vorangegangen waren, zur Zeit der Zustellung dieser Erklärungen an den Beklagten die Forderung noch im Vermögen W.'s befand. Das würde zu verneinen sein, wenn die vor jenem Zeitpunkte erfolgten Abtretungen an die Nebenintervenientinnen als wirksam anzuerkennen wären. Der Beklagte behauptet diese Wirksamkeit und bestreitet damit die Aktivlegitimation der Klägerin, weil durch seine, wenngleich erst nach jenem Zeitpunkte erklärte, Zustimmung zu den Abtretungen die vertragsmäßige Ausschließung der Abtretung ihre Kraft verloren habe. Das Berufungsgericht dagegen nimmt an, daß der Klägerin die Abtretungen mit Erfolg nicht entgegengehalten werden können, und diese Annahme verletzt das Gesetz nicht.

Sieht man zunächst von der späteren Zustimmung des Beklagten ab, so kann nach §§ 398, 399 BGB. nicht zweifelhaft sein, daß durch die dem vertragsmäßigen Verbote zuwiderlaufenden Abtretungen die Zugehörigkeit der Forderung zu dem Vermögen W.'s nicht beseitigt wurde. Die für die Klägerin erfolgten Pfändungen fanden also die Forderung noch im Vermögen des Schuldners W. vor, und es wurde demnach durch sie, da gegen ihre Gültigkeit sonst ein Bedenken nicht zu erheben und auch nicht erhoben ist, ein wirksames Pfändungspfandrecht begründet. Ein befremdlicher Rechtszustand aber würde eintreten, wenn man anzunehmen hätte, daß dieses rechtsgültig begründete Recht dadurch wieder habe beseitigt werden

können, daß nachträglich der Drittschuldner (Beklagte) den Abtretungen zustimmte und damit den § 399 BGB. außer Anwendung setzte. Wenn das Gesetzesinhalt wäre, so würde leicht eine Unsicherheit im Verkehre die Folge sein, von der schwerlich anzunehmen ist, daß das Gesetz sie gewollt haben könne. Es könnte leicht eintreten, daß sich ein Gläubiger, der ein Pfändungspfandrecht in eine solche der Abtretung gemäß § 399 BGB. entzogene Forderung erlangt hat, hierbei bescheidet, weil er über das Bestehen der Forderung und über die Zahlungsfähigkeit des Drittschuldners Gewißheit hat, daß er deshalb sonstige Vollstreckungen gegen seinen Schuldner, die zu der Zeit vielleicht noch Erfolg versprechen, unterläßt und daß er nachher, leer ausgeht, weil es dem Drittschuldner gefällt, früheren vertragswidrig erfolgten Abtretungen nachträglich zuzustimmen. Um zu solchem Ergebnisse gelangen zu können, müßte man etwa davon ausgehen, daß im Falle des § 399 BGB. bei einer Pfändung, wenngleich darauf die Vorschrift des § 851 Abs. 2 ZPO. zutrifft, dennoch zunächst ein Schwebestand eintrete, bis sich entscheidet, ob nicht der Drittschuldner älteren, an sich nach § 399 BGB. unwirksamen Abtretungen durch nachträgliche Zustimmung die Wirksamkeit verleiht. Zur Annahme eines solchen Schwebestandes bietet aber das Gesetz keinen Anhalt.

Daß § 185 Abs. 2 BGB. nicht Anwendung finden kann, erkennt die Revision selbst an. Die Abtretungen waren nicht Verfügungen eines Nichtberechtigten. Der Abtretende war, wie das Berufungsgericht zutreffend bemerkt, der Berechtigte, nämlich der Gläubiger. Nicht darum bewirkte die Abtretung keinen Forderungsübergang, weil sie durch einen subjektiv nicht Berechtigten geschehen wäre, sondern darum, weil die Forderung objektiv der Abtretbarkeit rechtswirksam entkleidet worden war.

Aber auch die Ausführungen, womit das Berufungsgericht die Anwendbarkeit der §§ 182, 184 BGB. verneint, sind nicht zu beanstanden. Wie die Sache in dieser Hinsicht zu beurteilen sein würde, wenn durch den Vertrag zwischen B. und dem Beklagten die Abtretung nicht ausgeschlossen (§ 399 BGB.), sondern nur von der Zustimmung des Beklagten abhängig gemacht worden wäre, kann dahingestellt bleiben; denn durch jenen Vertrag ist die Abtretung schlechthin ausgeschlossen worden. Hierdurch aber trat nicht die

Wirkung ein, daß eine gleichwohl erfolgende Abtretung zu den Verträgen zu rechnen wäre, deren Wirksamkeit von der Zustimmung eines Dritten, hier des Beklagten, abhängt (§ 182 BGB.). Vielmehr war die Abtretung nichtig, und das nicht darum, weil die Zustimmung des Beklagten fehlte, sondern weil und solange die Forderung unabtretbar war. Die Zustimmung des Beklagten konnte dabei nur unter dem Gesichtspunkte von Bedeutung werden, daß sie entweder als neuer Vertrag mit dem abtretenden Gläubiger die Unabtretbarkeit aufhob, oder als an den Besessionar gerichtete Erklärung diesem gegenüber den Verzicht auf die Einrede aus § 399 BGB. in sich schloß (pactum de non excipiendo). Nur in diesem Sinne ist auch zu verstehen, was in dem von der Revision angeführten Urteile des Reichsgerichts vom 29. November 1907, Rep. VII. 80/07, über die Wirkung der Genehmigung einer verbotswidrig vorgenommenen Abtretung ausgeführt ist. Keineswegs hat dieses Urteil die Anwendbarkeit der §§ 182, 184 BGB. auf einen solchen Fall ausgesprochen. Daß aber durch jene nachträgliche Willenserklärung des Schuldners der abgetretenen Forderung Rechte, insbesondere Pfändungspfandrechte, beseitigt werden, die in der Zwischenzeit an der Forderung wirksam begründet worden sind, ist den Gesetzen nicht zu entnehmen.

Ob ein der Revision günstiges Ergebnis nicht auch bei Anwendung der §§ 182, 184 BGB. durch die Vorschrift des § 184 Abs. 2 ausgeschlossen würde, bedarf hiernach nicht der Untersuchung.“ . . .